

Zum ethischen Umgang mit ethnographischen Repositorien: Neue Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz

Veronika Kocher, Astrid Poyer, Charlotte Reuß, Eva Stockinger

Zusammenfassung: Am Beispiel der Nachlässe des österreichischen Ethnographen Werner Finke (1942–2002) und des deutschsprachigen Kultur- und Sozialanthropologen Walter Dostals (1928–2011) am Institut für Sozialanthropologie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) werden ethische Aspekte im Umgang mit ethnographischen Repositorien sowie neue Fragestellungen im Kontext von Künstlicher Intelligenz (KI) diskutiert. Der Prozess der Veröffentlichung von Digitalisaten solcher Sammlungen ist oft mit komplexen Herausforderungen verbunden, insbesondere im Hinblick auf rechtliche und ethische Fragen. Der Einsatz von KI verschärft diese Problematik zusätzlich. Die Diskussion um die moralische Verantwortung und die inhaltliche Abwägung, die bei der Veröffentlichung sensibler Bild- und Datensätze durch eine Institution getroffen werden muss, erscheint vor dem Hintergrund der rasanten Verbreitung und Nutzung von KI in einem neuen Kontext.

Schlagwörter: Digitales Publizieren, CARE-Prinzipien, Künstliche Intelligenz, Urheber:innenrecht, Bilddatenbank, Digitalisierung, Bildrechte

On the Ethical Handling of Ethnographic Repositories: New Challenges Posed by Artificial Intelligence

Abstract: Using the example of the estates of the Austrian ethnographer Werner Finke (1942–2002) and the German-speaking cultural and social anthropologist Walter Dostals (1928–2011) at the Institute of Social Anthropology of the Austrian Academy of Sciences (ÖAW), ethical aspects of dealing with ethnographic repositories and new challenges in the context of artificial intelligence (AI) will be discussed. The process of publishing digital copies of such collections often poses complex challenges, particularly with regard to legal and ethical issues. The use of AI further exacerbates these concerns. The discussion about the moral responsibility and content-related considerations that must be made

when an institution publishes sensitive image and data sets appears in a new context against the backdrop of the rapid spread and use of AI.

Keywords: Digital publishing, CARE principles, artificial intelligence, copyright law, image database, digitalisation, image rights

DOI: <https://doi.org/10.31263/voebm.v77i1.8649>

Dieses Werk ist – exkl. einzelner Logos und Abbildungen – lizenziert unter einer Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International-Lizenz

Die aus dem Netzwerk für Repositorienmanager:innen (RepManNet¹) hervorgegangene Arbeitsgruppe CARE wurde im Juni 2023 ins Leben gerufen, um sich gemeinsam über die ethische Nachnutzung von digitalen Bildmaterialien in Online-Datenbanken auseinanderzusetzen.² Angesichts der zunehmenden Digitalisierung von Inhalten und der steigenden Nachfrage nach Zugänglichkeit und Austausch von Wissen stehen viele Institutionen vor ähnlichen Herausforderungen und Problemen in der Umsetzbarkeit. Kulturelle Sensibilität, Datenschutz oder Urheber:innenrecht sind nur einige der Aspekte, die sorgfältig berücksichtigt werden müssen. In diesem Kontext erscheint es daher sowohl sinnvoll als auch produktiv, wenn Vertreter:innen aus Bibliotheken, Archiven und Digitalisierungsprojekten in einem regen Austausch anhand von Fallstudien einzelne Themen und Aspekte diskutieren und richtungsweisende Leitlinien für ihre konkrete Handlungsweisen entwickeln.

In der Gruppendiskussion im Dezember 2023 sind Projekte zur Digitalisierung der Nachlässe des österreichischen Ethnographen Werner Finke (1942–2002) und des bekannten deutschsprachigen Kultur- und Sozialanthropologen Walter Dostals (1928–2011), die beide am Institut für Sozialanthropologie an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) aufbewahrt sind, besprochen worden.

Im Fokus: Ethnographische Sammlungen von Werner Finke und Walter Dostal

Finkes Nachlass – eine Schenkung der Schwester nach seinem plötzlichen Unfalltod 2002 – bearbeitet die Österreichische Akademie der

Wissenschaften im Rahmen eines mehrjährigen kunstbasierten Forschungsprojektes³. Der Großteil des Materials soll im Laufe des Jahres 2024 online gestellt und in den digitalen Sammlungen der ÖAW sowie im Kulturpool.at veröffentlicht werden.⁴

Die Sammlung enthält rund 30.000 Fotografien, die in den kurdischen Regionen der Türkei aufgenommen wurden. Sie sind im Zuge ausgedehnter Reisen und Feldforschungen entstanden, die Finke zwischen 1966 und 1995 regelmäßig und über mehrere Monate in den Bergregionen Anatoliens unternommen hat.

Finkes Aufnahmen zeigen kurdische Alltagskultur, das Leben in Zelt-dörfern in den Bergen während der Sommermonate, Kunsthandwerk (Teppichherstellung, Wollverarbeitung, Schmiedekunst, Fassbinderei, Holzarbeiten etc.), Landwirtschaft, Viehhaltung, Feierlichkeiten, den Auftrieb auf die Sommerweiden mit bepackten Eseln und Maultieren, aber auch städtisches Leben wie Marktgeschehen, Baukunst, Ausgrabungsstätten sowie Landschaftsaufnahmen der Berge und Täler.

Bei der Sammlung Dostal handelt es sich um den der ÖAW testamentarisch überlassenen Nachlass Walter Dostals, der umfangreiches ethnografisches visuelles Material – wie Fotografien, Dias, Zeichnungen und Filme – und materielle Kultur, traditionelle Architektur, Kunsthandwerk und das soziokulturelle Leben der arabischen Halbinsel in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts dokumentiert.

Aus diesem Nachlass sind rund 5000 Aufnahmen (1972–ca. 1995) Teil eines Digitalisierungsprojektes der ÖAW, das vorsieht, große Teile beider Sammlungen unter freier Lizenz – präziser unter der Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND 4.0⁵ – online in den ÖAW-Sammlungen⁶ und im Fall der Sammlung Dostal auch im Kulturpool.at zu veröffentlichen. Die Sammlungen werden mit einem Thesaurus, adaptiert von dem Vokabular „eHRAF World Cultures⁷“, beschlagwortet.

Sensiblen Bildinhalten gerecht werden: Bisherige Herausforderungen

Während des Veröffentlichungsprozesses von Digitalisaten ergeben sich häufig Herausforderungen, etwa hinsichtlich rechtlicher Rahmenbedingungen und ethischer Fragen; dies ist auch hier der Fall. Teile des Bildmaterials aus den Nachlässen können aufgrund ethischer Vor-

behalte und zum Schutz von Persönlichkeitsrechten nicht unter freier Lizenz online gestellt und nur auf Anfrage an Forschende herausgegeben werden. Dabei handelt es sich z.B. um Abbildungen von Badenden oder Szenen, deren ideologischer und politischer Kontext nicht hinreichend geklärt und eine Veröffentlichung für die abgebildeten Personen daher nicht als sicher und unbedenklich gewertet werden kann.

Zum Zeitpunkt der Aufnahmen war es völlig unüblich, in der angewandten Dokumentationspraxis Einverständniserklärungen abgebildeter Personen einzuholen. Gleichzeitig kann die Institution das Abklären von Einverständniserklärungen nachträglich nicht mehr leisten. Weil aber prinzipiell bei etwaigen Veröffentlichungen von Abbildungen die persönlichen Interessen der abgebildeten Personen gewahrt und deren Sicherheit hinreichend gewährleistet werden muss, können Aufnahmen mit kritischem oder ambivalentem Inhalt nicht veröffentlicht werden. Ambivalenzen werden jedoch in manchen Fällen erst aus dem Blickwinkel verschiedener Kulturkreise, deren unterschiedliche Auffassungen als auch dem fehlenden Einblick in die Lebensweisen der abgebildeten Bevölkerungsgruppen entstehen.

Neben fehlenden Einverständniserklärungen existierte zum Zeitpunkt der Aufnahmen das Internet, wie wir es heute kennen und nutzen, in dieser Form nicht. Ein zugegebenermaßen offensichtlicher Gedanke; nichtsdestotrotz ist mit Blick auf den Entstehungskontext – wie auch bei vielen anderen Aufnahmen – zumindest festzuhalten, dass die Tragweite der heutigen Bildproduktion und -distribution nicht abzuschätzen war und diese im Rückblick erkennbare „Lücke“ Folgen für Les- und Nutzungsarten haben muss.

Welche Herausforderungen durch die Entwicklung der digitalen Zugänglichkeit von Kulturgütern entstehen und welche Aspekte wichtig werden, zeigt sich etwa im Diskurs um die Restitution von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten. Durch Open Access Initiativen können die entsprechenden Kulturgüter sichtbar und auffindbar werden, was sowohl für den wissenschaftlichen Diskurs als auch für eine breite Öffentlichkeit von Interesse ist und Zugänglichkeit schafft. Ebenso bieten diese Initiativen die Möglichkeit mit den Herkunftsgemeinschaften ins Gespräch zu kommen und können einen gegenseitigen Austausch befördern. Gleichzeitig können Open Access Bestrebungen

gerade im Kontext von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten zu Herausforderungen führen. So wurde die Forderung von Felwine Sarr und Bénédicte Savoy in ihrem wegweisenden *Rapport sur la restitution du patrimoine culturel africain*⁸ (2018), Raubgüter digital zugänglich zu machen, von Mathilde Pavis und Andrea Wallace kritisch zurückgewiesen: zum einen gab es rechtliche Bedenken und Rückfragen bezüglich der Rechte am geistigen Eigentum der Herkunftsgemeinschaften an den so entstehenden Digitalisaten, zum anderen kann die Digitalisierung an sich als ein Vorrecht angesehen werden.⁹ Generell ist also die Veröffentlichung historischer Kulturgüter angesichts der digitalen Zugänglichkeit und damit verbunden neuer Distributionswege abzuwägen und zu diskutieren.

Mit Blick auf die hier genannten Beispiele der ethnographischen Sammlungen Werner Finkes und Walter Dostals werden Aufnahmen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht veröffentlicht werden können, innerhalb der Datenbank nicht gezeigt. Diese buchstäbliche Lücke und damit auch die dahinterstehende interne Entscheidung werden aber insofern sichtbar gemacht, als dass die entsprechenden Metadaten des Bildes, ohne das Bild selbst in der Datenbank verfügbar bleiben, das fragliche Bild jedoch nur nach Anfrage unter einem den Inhalten des Bildes entsprechenden Werknutzungsvertrag zugänglich gemacht wird, wie es vereinzelt bereits Praxis in Sammlungen ist.¹⁰

In diesem Sinne ist die Digitale Medienkompetenz umso wichtiger, um von institutioneller Seite aus die Praxis aktiv mitgestalten und potenzielle Auswirkungen rückblickend, aber eben auch vorausschauend, so gut wie möglich abschätzen zu können.

Neben Aufnahmen, deren Veröffentlichung sich nachteilig auf die abgebildeten Personen und deren Angehörige auswirken könnte, beinhalten die Sammlungen aber auch solche Aufnahmen, die, sollte man sie aus dem Entstehungskontext lösen, zu ethischen Problemstellungen führen könnten. Das heißt mit einem eurozentrisch geprägten Blick ist es unter Umständen nicht immer möglich Bildkontexte in ihrer Gesamtheit zu erfassen und mögliche Konsequenzen für die Abgebildeten abzuschätzen. Darüber hinaus kann eine Veröffentlichung dieses Bildmaterials durch eine westliche Institution als fortgeführte Hierarchisierung gewertet werden.



Abb. 1: Im Rahmen einer Hochzeitsfeier tanzen Männer und Kinder den traditionellen Stammestanz bara'. Das Tragen von Waffen ist Teil der jemenitischen Alltagskultur und steht nicht für Gewalt und Krieg, sondern ist ein zentraler Marker für Stammeszugehörigkeit. Den Tanz begleiten auch poetische Ausdrucksformen (Foto: Walter Dostal, CC BY-NC-ND 4.0 ISA ÖAW)

Als Beispiel, das den Zusammenhang illustriert, ist eine in die Diskussion eingebrachte Fotoserie Walter Dostals zu nennen, die nach reiflicher Überlegung und Rücksprache mit epistemischen Partner:innen im Kulturpool Austria zur Veröffentlichung kommen wird.

In Dostals Bildmaterial sind zahlreiche Fotografien enthalten, die einen traditionellen jemenitischen Stammestanz (bara'a) zeigen (Abb. 1). Auf diesen Bildern sind Männer mit Schusswaffen und auch Kinder mit Krummdolchen (jambiya) zu sehen. Durch die Fotoabfolge Dostals lässt sich zweifelsfrei ein zeremonieller Tanz erkennen.

Das Tragen von Waffen ist Teil der jemenitischen Stammeskultur und dort ein alltäglicher Anblick. Werden die Abbildungen aber aus dem Verbund gezogen und einzeln betrachtet oder aus dem inhaltlichen Kontext gerissen, könnten bewaffnete Männer und Kinder auch als kriegstreibend und gewalttätig missinterpretiert werden und Stereotype befeuern. Insbesondere die gegenwärtige mediale Berichterstattung und die lang andauernden kriegerischen Konflikte im Jemen erhöhen diese Gefahr und lassen außen vor, dass auch Mediation und friedliche Konfliktlösung ein zentrales Element tribaler Kultur im Jemen darstellen.

Ein Beispiel eines solchen Missbrauchs und einer Zweckentfremdung, auch wenn rechtlich gesehen legitim, da das Bild zum Zeitpunkt der Nutzung bereits gemeinfrei¹¹ und inhaltlich mit Blick auf die Künstlerintention anders gelagert war, ist die Nutzung einer Aufnahme des Gemäldes *Marché d'esclaves*¹² (1866) von Jean-Léon Gérôme. Das Werk, das auf rassifizierenden Stereotypen und Narrativen des „Orientalismus“ des 19. Jahrhunderts aufbaut und diese reproduziert, wurde von der deutschen rechtspopulistischen Partei AfD 2019 als Motiv eines Wahlplakats genutzt.¹³ Obgleich das Gemälde bereits an sich inhaltlich diskriminierend ist und so von Rechtsextremen „nur“ aufgewärmt wird, hat das Auslassen einer inhaltlichen und historisch korrekten Kontextualisierung und damit der Entkräftung und Entgegensetzung einer diskriminierenden Bildsprache somit konkrete Einwirkung auf einen fortgesetzten politischen Rassismus.

Mit Blick auf Dostals Bildserie entsteht für Institutionen somit immer auch die Verantwortung einer inhaltlichen, wissenschaftlichen Kontextualisierung – und sich auch dieser zu stellen.

Demgegenüber bleibt jedoch auch festzuhalten, dass eine objektgebundene Kontextualisierung eines Werks nur bis zu dessen Eintritt in die Gemeinfreiheit und damit der potenziellen Nachnutzung zu jeglichem Zweck von jedem reichen kann, was im Sinne der Meinungsfreiheit auch gute Gründe hat und im Einzelfall und weniger durch eine gesetzliche Regelung zu klären ist.¹⁴

Abwägungen in Bezug auf die mögliche Nachnutzung von Aufnahmen sind hier insbesondere von Seiten der Institutionen, die das Bildmaterial veröffentlichen, zu leisten und anschließend auch von Nutzer:innen.

Ethik im Zeitalter der KI: Balance zwischen Rechten und Verantwortlichkeiten

Die Fragen nach ethischer Verantwortlichkeit und inhaltlicher Abwägung, die bei der Veröffentlichung sensibler Bild/-daten durch eine Institution zu treffen sind, erscheinen in Anbetracht der rasant fortschreitenden Präsenz und Nutzung von KI noch weitreichender. Wie bereits im Zusammenhang mit der im Rückblick veränderten Perspektive auf Einverständniserklärungen und Bildkontexte im Zeitalter des Inter-

net, ist das Ausmaß, das sich nun durch die breite gesellschaftliche Implementierung und Nutzung von KI ergibt, nicht absehbar, wodurch sich womöglich andere Verantwortlichkeiten und diffizile Fragestellungen abzeichnen werden.

Anknüpfend an die bereits bestehende Herausforderung bei der Digitalisierung und Veröffentlichung sensiblen Bildmaterials im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung bleibt nun mit Blick auf KI zu klären: Wie kann der Schutz abgebildeter Personen gewährleistet werden, sofern Bilder unter einer offenen Lizenz online zur Verfügung gestellt werden? Und was kann einer missbräuchlichen und tendenziösen Verwendung von Abbildungen, etwa in rassifizierenden Kontexten, im Zuge einer Nachnutzung durch KI-Tools entgegengesetzt werden?

Beide Fragen werden umso zentraler, da das stets vorhandene und skizzierte Risiko einer missbräuchlich (intendierten) Weiternutzung, sei es hinsichtlich der Kontextualisierung oder generell in Bezug auf Persönlichkeitsrechte, im Zusammenhang mit KI betriebenen Tools weiter fortschreiten und nicht leicht zu überblicken und nachzuvollziehen sein wird.¹⁵ KI-Trainingsdaten beinhalten bereits jetzt eine Vielzahl von visuellen Inhalten, deren Nutzung im Vorfeld des Trainings nicht rechtlich abgesichert ist und momentan vor allem urheber:innenrechtliche Gerichtsprozesse nach sich ziehen. Zum einen geht es dabei um die Frage, ob beispielsweise visuelle Inhalte überhaupt zum Training von KI genutzt werden dürfen, zum anderen, inwieweit der daraus entstandene Output, etwa ein per Prompt generiertes Bild, auf das ursprüngliche Bild schließen lässt.¹⁶

Im Fokus dieses Textes stehen weniger urheber:innenrechtliche Fragestellungen. Vielmehr rühren die Überlegungen daher, dass die Fotografien der Nachlässe Werner Finkes und Walter Dostals häufig Personen zeigen. In Verbindung mit dem Diskurs zu KI ergeben sich daraus weitere Bedenken hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen, da die Nutzung von Fotografien sowohl auf der Ebene von Gesichtserkennungssoftware als auch innerhalb von Trainingsdaten generativer KI erfolgt. Wie soll etwa der Möglichkeit begegnet werden, dass einzelne abgebildete Personen beim Training von Gesichtserkennungssoftware erfasst werden könnten? Besteht die Möglichkeit, dass die Aufnahmen sowohl zum Training als auch zur Erstellung individueller Profile genutzt werden können? Und wer könnte daran Interesse haben?

Auf Finkes Fotografien sind beispielsweise kurdische Bevölkerungsgruppen und Personen aus den Grenzgebieten zu sehen, die bis heute in umkämpften Gebieten leben. Bei einer Veröffentlichung von Abbildungen mit erkennbaren Personen, die heute noch leben und öffentlich politische Positionen vertreten, ist somit nicht auszuschließen, dass diese Personen daraufhin politischer Verfolgung ausgesetzt sein könnten. Aufgrund von Überlegungen wie diesen werden solche Abbildungen seitens der ÖAW nicht veröffentlicht.

Da die zu veröffentlichenden Aufnahmen unter einer CC-Lizenz online zugänglich sein werden, stellt sich nun die Frage, inwieweit man bei der Lizenzierung der Abbildung, seitens einer Institution, auf die Nachnutzung der zur Verfügung gestellten Bilder einwirken kann beziehungsweise ob dies auch Auswirkungen auf die mögliche Nachnutzung durch KI haben könnte.

Mit den bereits seit den 2000er-Jahren etablierten Creative Commons-Lizenzen können Rechteinhaber:innen selbst entscheiden, unter welchen Bedingungen geschützte Werke nachgenutzt werden können. Im Rahmen des Digitalisierungsprojektes, das Aufnahmen Werner Finkes und Walter Dostals zugänglich machen wird, ist die Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND 4.0¹⁷ angedacht. Damit wäre eine weitere Nutzung der Aufnahmen möglich, sofern der Name der Urheber:in genannt wird, die Nutzung in keinem kommerziellen Kontext erfolgt und keine Bearbeitungen an den Aufnahmen durchgeführt werden. Eine Lizenzierung, die das Augenmerk auf eine inhaltliche Kontextualisierung (spezifischer Entstehungskontext/Provenienz) legen würde, ist bei CC-Lizenzen nicht gebräuchlich und als allgemeine Formulierung auch im Urheber:innenrechtsgesetz (UrhG) nicht vorgesehen.¹⁸ Hier sei erwähnt, dass Freie Lizenzen wie etwa die CC-Lizenzen nur von Rechteinhaber:innen vergeben werden können, dann aber für alle Nutzenden in gleicher Art und Weise gelten. Demgegenüber können die Verwertungsrechte der Urheber:innen bzw. Rechteinhaber:innen auch mittels individueller Werknutzungsverträge eingeräumt und dementsprechend kleinteilige Vereinbarungen – trotzdem rechtlich konform – eingegangen werden, die folglich nicht für alle potenziellen Nutzer:innen gelten. Das Modell der freien Lizenzen ermöglicht so eine breite Zugänglichkeit, das Modell der Werknutzungsverträge eine individuell angepasste Nutzbarkeit und Kontrolle.

Auch wenn der Gedanke nahe liegt, als Antwort auf die Nachnutzung geschützter Werke durch KI mit einer Lizenzanpassung zu reagieren – die gesetzliche, legislative Regulierung braucht erfahrungsgemäß länger, bis sie angedacht und schließlich umgesetzt wird –, hat Creative Commons bereits im August 2023 in einem Artikel dargelegt, warum dies für die non-profit Organisation kein gangbarer Weg ist: CC-Lizenzen ermöglichen die Erlaubnis zur Weiterverwendung von urheber:innenrechtlich geschützten Inhalten, können jedoch nicht verwendet werden, um Nutzungen zu verbieten, die bereits durch bestehende Urheber:innenrechtsschranken erlaubt sind. Für KI ist dies deshalb relevant, da das Training von KI-Modellen mit urheber:innenrechtlich geschützten Werken durch bestehende Urheber:innenrechtsschranken geschützt sein kann (z.B. Fair Use in den USA oder Text- und Data-Mining in der EU). Somit können Lizenzierungsmodelle, wie sie Creative Commons anbietet, nicht auf Nachnutzung durch KI adaptiert werden.¹⁹

Da sich solche Lizenzierungsangebote primär auf urheber:innenrechtliche Aspekte beziehen und Persönlichkeitsrechte, wie das Recht am eigenen Bild,²⁰ rechtlich betrachtet anders gestellt sind beziehungsweise über das Urheber:innenrecht nur indirekt tangiert werden, bliebe jedoch auch hier die Frage nach dem Schutz der abgebildeten Personen bei einer KI-Nachnutzung offen. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit über das Urheber:innenrecht Einfluss auf die Nutzung von Bildern, die Personen zeigen, durch KI genommen werden kann.

fAIrness: Selbstschutz und Partizipation

Da erst kürzlich umfassende und rechtlich verbindliche Strukturen für den Einsatz von KI durch den europäischen AI-Act²¹ im Sommer 2024 verabschiedet wurden, sind mittlerweile unterschiedliche Initiativen aktiv geworden beziehungsweise werden technische Mechanismen genutzt, um vor allem hinsichtlich des urheber:innenrechtlichen Schutzes handeln zu können.

So schließen sich etwa Künstler:innen, deren Lebensgrundlage seitens bildgenerierender KIs maßgeblich beeinflusst wird, zusammen, um sich zum einen öffentlich Gehör zu verschaffen, zum anderen um proaktiv Wege und Lösungen zum Schutz ihrer Werke und letztlich ihrer Künstler:innenautonomie und Autor:innenschaft zu finden.

Das Künstler:innen-Kollektiv Spawning hat auf das geballte und unkontrollierte Aufkommen von KI-gestützter Bildgenerierungssoftware reagiert. Mit dem Opt-Out tool „Have I Been Trained?“ ist es Nutzer:innen möglich, zunächst in öffentlich zugänglichen Trainingssets einiger Anbieter:innen nach (ihren) Werken zu suchen. Sofern sie fündig geworden sein sollten, besteht die Möglichkeit, die betroffenen Abbildungen über ein Opt-Out zu markieren und die künftige Nutzung in KI-Trainingsdaten zu untersagen. Dadurch werden jedoch nicht Daten, die in den Modellen bereits verwendet wurden, entfernt, verhindert würde aber, dass diese Daten erneut in künftigen Trainingsdatensätzen und -modellen verwendet werden oder KI-Modelle auf bestehende Datensätze, die das registrierte Material enthalten, angewendet werden. Das so entstandene und wachsende Opt-Out-Repositorium ist allerdings juristisch nicht bindend, weil bei der Nutzung von Daten zum Training von KI, wie bereits erwähnt, auch auf Schrankenregelungen greifen können. Nichtsdestotrotz haben sich die KI-Unternehmen Hugging Face und Stability dazu entschlossen, die registrierten Opt-Outs beim Training ihrer Modelle zu berücksichtigen.²²

An der University of Chicago am Institut für Computer Science geht man noch einen Schritt weiter: Nachdem aus dem dort situierten SAND Lab 2020 erst „Fawkes“²³ – eine Software, die das Erkennen von Gesichtern auf digitalen Bildern durch KI verhindert – veröffentlicht wurde, sind im vergangenen Jahr in einem Forschungsprojekt von rund 1000 Künstler:innen die non-profit Programmen „Glaze“²⁴ und „Nightshade“²⁵ Tools entwickelt und erfolgreich getestet worden. Mit deren Hilfe lassen sich künstlerische Arbeiten vor der unentgeltlichen Verwendung in KI-Trainingsmodellen schützen.²⁶

Während Glaze ein defensives Werkzeug darstellt mit dem einzelne Künstler:innen den grafischen Stil ihrer Arbeit schützen können, indem die Software, ähnlich wie zuvor das Tool Fawkes, Ankerpunkte in den Bilddaten verändert und so die Imitation durch die KI verunmöglicht, agiert die Software Nightshade offensiv indem es Falschinformationen in einer Art Mimikry in das Bildmaterial implementiert und vor das ursprüngliche Bild schiebt. Im Falle von Glaze bewirken die Tarnungen kaum wahrnehmbare Störungen in den Bildern und führen, wenn sie als Trainingsdaten verwendet werden, generative Modelle, die versu-

chen, eine:n bestimmte:n Künstler:in zu imitieren, in die Irre. Die Mimikry von Nightshade hingegen ist nicht in der Lage, eine Imitation eines grafischen Stils zu verhindern, gibt der KI aber weitestgehend andere Inhalte vor, als auf dem Bild zu sehen ist und 'vergiftet' damit das Trainingsmodell²⁷. Werden viele solcher Daten genutzt, kann darüber auch das KI-Modell unterminiert werden, insofern, als dass das KI-Wissen zum Teil auf manipulierten Daten beruht. Darüber hinaus wird die Nutzung ohne Zustimmung der Künstler:innen verhindert, indem die Daten nicht mehr korrekt auszulesen sind. Das Kollektiv von Gaze und Nightshade versucht zur Zeit, beide Tools in einer Anwendung zu kombinieren und diese weiterzuentwickeln, um mit möglichen Gegenmaßnahmen Schritt zu halten.

Die hier kurz umrissenen, präventiven Maßnahmen in Richtung Mitentscheidung bei der Nutzung geschützter Werke durch KI seitens der Rechteinhaber:innen zeigen, wie virulent das Thema ist. Einerseits bestehen primär urheber:innenrechtliche Ansprüche, denen im Falle von „Have I Been Trained?“, direkt begegnet wird. Andererseits werden technische Maßnahmen entwickelt, die als eine Art Layer funktionieren und das Digitalisat manipulieren, für bestimmte Nutzungen unlesbar und damit nicht mehr nutzbar werden lassen, was neben urheber:innenrechtlichen Aspekten gerade mit Blick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte relevant erscheint. Inwiefern gerade die technischen Maßnahmen auf längere Sicht greifen beziehungsweise laufend weiterentwickelt werden müssten, um damit einen Schutz bieten zu können, bleibt abzuwarten, ebenso ob sie in digitalen Repositorien zum Schutz von Persönlichkeits- und Urheber:innenrechten zum Einsatz kommen dürfen und können. Möglicherweise können sie die Lücke bis zu einer entsprechenden Regulierung der KI schließen, ob sie jedoch mit laufenden Entwicklungen Schritt halten und künftigen Technologien und Gegebenheiten im Netz gerecht werden können, kann nicht klar eingeschätzt werden. Bei Aktualisierungen der Software müssten auch die einzelnen digitalen Bildobjekte entsprechend einem Update unterzogen werden – eine Zeit- und Ressourcenfrage, die ab einer bestimmten Größe von Sammlungen nur noch automatisiert bewältigt werden könnte. Möglicherweise bieten auch kommerzielle Bildagenturen, wie etwa Getty Images, die bisher z.B. mit Wasserzeichen arbeiten, in Zu-

kunft einen Orientierungspunkt. In jedem Fall öffnen die Tools aber neue Perspektiven im Bereich digitaler Veröffentlichungsstrategien.

Neben solchen Initiativen sowie laufenden Gerichtsprozessen, die sich insbesondere mit dem Schutz der Urheber:innenschaft auseinandersetzen, ist die Gewährung der Persönlichkeitsrechte ein wesentlicher Aspekt, der auch bei dem hier angebrachten Fallbeispiel der ethnografischen Foto-Nachlässe die größte Relevanz hat. Der zuvor genannte AI-ACT²⁸ soll den Einsatz von KI auf Basis von Risiko-Kategorien regulieren und so etwa die Weiter-/Nutzung von KI zur automatisierten biometrischen Gesichtserkennung, Social Scoring Systemen oder dem generellen Auslesen personenbezogener Daten gesetzlich regeln.²⁹ Inwiefern diese Regulierungen auch Auswirkungen auf die Nutzung und den Aufbau von wissenschaftlichen Bilddatenbanken haben werden, bleibt auch hier abzuwarten.

Ausblick: Neue Fragen und Handlungsbedarf

Da sich die Forderungen auf zukünftige Gesetzgebungen beziehen, die sich noch nicht auf die gegenwärtige Situation anwenden lassen, kann im Moment nur mit den vorhandenen Gegebenheiten gearbeitet und umgegangen werden. Die österreichische Akademie der Wissenschaften hat hier auch einen Weg gefunden.

Im Rahmen des bereits oben genannten kunstbasierten Forschungsprojektes genannt „ZOZAN – Approaching Mobility via Multimedia Art“ (FWF PEEK Projekt AR 682) setzen sich Künstler:innen aus der kurdischen und nicht-kurdischen Community mit einer Auswahl aus dem Bildmaterial von Finkes Sammlung auseinander. Das Projekt dessen name Zozan³⁰ [so:sa:n] – sich auf den kurdischen Begriff für Sommerweide bezieht – eine Referenz auf die traditionelle Lebensweise der Wandertierhaltung auf Sommerweiden –, geht den folgenden Fragen nach: Kann visuelle Kunst die äußerst fließende und dynamische Erinnerungs- und Identitätsarbeit transnationaler Gemeinschaften erfassen? Welche Rolle kann Kunst bei der Konstruktion von „Postmemories“³¹ und historischen Narrativen spielen? Wie kann Kunstproduktion ethnische Identitäten verbinden und Brücken bauen? Welche Rolle können künstlerische Praktiken bei der Herstellung von Gemeinsamkeit und Zugehörigkeit in ansässigen Gesellschaften spielen? Die Sammlung

von Werner Finke, der als österreichischer Ethnologe die kurdischen Regionen der Türkei über Jahrzehnte bereiste und in Fotografien und Filmen dokumentierte, sowie die Sammlung Mehmet Emir – ein in Wien lebender Künstler und Fotograf mit kurdischen Wurzeln, der das Leben in seinem Heimatdorf in einem Langzeitprojekt dokumentiert – bilden die Grundlage für eine künstlerische Auseinandersetzung und Forschung. So setzen sich Künstler:innen, gemeinsam mit eingeladenen Teilnehmer:innen, in künstlerischen Workshops mit den beiden Multimediasammlungen auseinander und produzieren dabei kollaborative Kunstwerke (Abb. 2). Die Workshops werden dabei von Künstler:innen geleitet, die verschiedene Themen wie Migration und Heimat, Erinnerungskultur, Leben in der Diaspora, kurdische Identität näher beleuchten und künstlerisch-visuell interpretieren.



Abb. 2: Eine Workshopteilnehmerin am MARKK in Hamburg zeichnet die Umriss einer Frau auf einer Fotografie von Werner Finke. Der Leiter dieser künstlerischen Intervention, Multimediakünstler Savaş Boyraz arrangiert die so entstandenen Zeichnungen zu Kunstwerken (Foto: © Savaş Boyraz)

Über das Projekt versucht die ÖAW gemeinsam mit Teilen der kurdischen Community, als epistemischer Partnerin, zum einen europäische Sichtweisen auf das Bildmaterial zu hinterfragen und der Community Kontrolle über den Umgang und die Neudarstellung des Materials einzuräumen, zum anderen Fremdbezeichnungen in der Erschließung über die Expertise der Kurd:innen zu vermeiden. Auch Bildbeschreibungen wurden so teilweise mit autochthon kurdischen Begriffen³² versehen.

Teile des Finke-Bildmaterials konnten mit Hilfe eines kurdischen Heimatmuseumsleiters, aus dem von Finke fotografierten Gebiet, den die ÖAW als Gastforscher für einen Monat nach Wien einladen konnte, geografisch zugeordnet werden.

Die ÖAW macht damit einen ersten Schritt in Richtung eines differenzierten Umgangs und einer Erschließung nach den CARE-Prinzipien³³ um ihrer institutionellen Verantwortung bei einer Veröffentlichung im Spannungsfeld von ethischem Umgang und wissenschaftlichem Interesse gerecht zu werden.

Die begleitende öffentliche Diskussion über die Ambivalenzen und möglichen Missverständnisse, die sich durch die Betrachtung aus unterschiedlichen Perspektiven ergeben können und der Umgang damit im Rahmen eines parallel verlaufenden, kontextualisierenden und öffentlichen Diskurses – wie er in diesem Projekt, den Workshops und den begleitenden Publikationen stattfindet, welche den Prozess und die Entscheidungsfindung dokumentieren – sind wesentliche Bestandteile einer ethisch verantwortungsvollen Handhabung, die eine solche Veröffentlichung begleiten müssen.

Durch die anhaltende Ausbreitung und Implementierung KI-basierter Technologien in allen Bereichen des Lebens werden die hier aufgezeigten Herausforderungen auch im Bereich der wissenschaftlichen Praxis umso dringlicher zu adressieren sein. Neben gesetzlichen Mechanismen, die gleichwohl keine Überregulierung etwa hinsichtlich der Meinungsfreiheit beinhalten dürfen, wächst die Verantwortung kultureller und wissenschaftlicher Institutionen so auch mit Blick auf eine umfängliche und benötigte Medienkompetenz, um diese Entwicklungen diskutieren und reflektieren zu können. Nur so können wir uns aktiv einbringen und dazu beitragen, dass die Chancen dieser Technologie nachhaltig und ethisch vertretbar genutzt, qualifizierte Entscheidungen getroffen und damit mögliche Risiken minimiert werden.

Mag.^a Veronika Kocher
Universität für angewandte Kunst Wien – Kulturwissenschaft
veronika.kocher@uni-ak.ac.at

Astrid Poyer
Universität für angewandte Kunst Wien – Kunstgeschichte
astrid.poyer@uni-ak.ac.at

Charlotte Reuß, BA MA
Universität für angewandte Kunst Wien – Kunstgeschichte
charlotte.reuss@uni-ak.ac.at

Mag.^a Eva Stockinger
Österreichische Akademie der Wissenschaften –
Institut für Sozialanthropologie
eva.stockinger@oeaw.ac.at

- 1 RepManNet, <https://datamanagement.univie.ac.at/forschungsdatenmanagement/netzwerk-fuer-repositorienmanagerinnen-repmannet/> (abgerufen am 06.08.2024).
- 2 Verweise auf eingehende Informationen zu den CARE Prinzipien folgen in Fußnote 37. Weiterführende Informationen zur Arbeitsgruppe CARE finden Sie unter: <https://datamanagement.univie.ac.at/ueber-uns/netzwerke/netzwerk-fuer-repositorienmanagerinnen-repmannet/> (abgerufen am 06.08.2024)
- 3 ZOZAN – Investigations on mobility through multimedia documentations, art interventions, art-based research and (re)presentations, <https://www.oeaw.ac.at/en/isa/research/islamic-middle-east/zozan-investigations-on-mobility-through-multimedia-documentations-art-interventions-art-based-research-and-representations> (abgerufen am 06.08.2024).
- 4 Kulturpool, <https://kulturpool.at/> (abgerufen am 06.08.2024).
- 5 Creative Commons, CC BY-NC-ND 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de> (abgerufen am 06.08.2024).
- 6 Österreichische Akademie der Wissenschaften – Digitale Sammlungen, <https://viewer.acdh.oeaw.ac.at/viewer/index/> (abgerufen am 06.08.2024).
- 7 eHRAF World Cultures – Subjects, <https://ehrafworldcultures.yale.edu/subjects> (abgerufen am 06.08.2024).
- 8 Felwine Sarr/Bénédicte Savoy, *La restitution du patrimoine culturel africain, vers une nouvelle éthique relationnelle*, Paris 2018. <https://www.culture.gouv.fr/Espace-documentation/Rapports/La-restitution-du-patrimoine-culturel-africain-vers-une-nouvelle-ethique-relationnelle> (abgerufen am 06.08.2024).
- 9 Mathilde Pavis, Andrea Wallace, Response to the 2018 Sarr-Savoy Report: Statement on Intellectual Property Rights and Open Access Relevant to the Digitization and Restitution of African Cultural Heritage and Associated Materials, in: *Journal of Intellectual Property, Information Technology and E-Commerce Law* 10(2) 2019, S. 115–129. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3378200.
- 10 Staatliche Kunstsammlung Dresden, Sammlungseintrag, online: Porträt einer jungen Frau aus Hawai'i in europäischer Kleidung, Metadaten ohne Abbildung: <https://skd-online-collection.skd.museum/Details/Index/2440586> (abgerufen am 06.08.2024).
- 11 Clark Art Institute – Image resources, <https://www.clarkart.edu/museum/collections/image-resources>
- 12 Jean-Léon Gérôme, *Slave Market, 1866*, oil on canvas. Clark Art Institute, 1955.53, [https://www.clarkart.edu/ArtPiece/Detail/Slave-Market-\(1\)](https://www.clarkart.edu/ArtPiece/Detail/Slave-Market-(1)) (abgerufen am 06.08.2024).
- 13 Deutschlandfunk Nova, AfD präsentiert Orientalismus-Fantasie als Wirklichkeit (30. April 2019). <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/eu-wahlen-afd-plakat-zeigt-orientalismus> (abgerufen am 06.08.2024).
- 14 Valie Djordjevic, Mögliches Happy End dank neuem EU-Urheberrecht (15. April 2019). <https://irights.info/artikel/moegliches-happy-end-dank-neuem-eu-urheberrecht/29450> (abgerufen am 06.08.2024).
- 15 Prominentes Beispiel sind aktuell pornografische Deepfakes, die der Künstlerin Taylor Swift nachempfunden sind und Anfang 2024 vor allem auf sozialen Netzwerken kursierten. Der Fall veranlasste Gesetzgeber:innen in den USA dazu, einen Gesetzentwurf zur Verhinderung von KI-Pornos vorzuschlagen. (vgl. <https://www.theverge.com/2024/1/30/24056385/congress-defiance-act-proposed-ban-nonconsensual-ai-porn>) Bereits jetzt ist die Verwendung von KI zur Erstellung von non-consensual Pornografie immens und erfordert rechtliche und technische Handlungsmöglichkeiten für Betroffene, die schnell und wirkmächtig sind.
- 16 Vgl. James Vincent, Getty Images is suing the creators of AI art tool Stable Diffusion for scraping its content (17.01.2023). <https://www.theverge.com/2023/1/17/23558516/ai-art-copyright-stable-diffusion-getty-images-lawsuit> (abgerufen am 06.08.2024).
- 17 Creative Commons, CC BY-NC-ND 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de> (abgerufen am 06.08.2024).

- 18 Dazu sei gesagt, dass sich auch die CC-Lizenzen mit ihren Modulbausteinen – Namensnennung (BY), nicht-kommerzielle Weiternutzung (NC), Einschränkung der Bearbeitung (ND) – an in vielen Urheber:innenrechtsgesetzen bzw. in der Praxis bereits vorhandenen Nutzungs- bzw. Nutzungsbedingungen orientieren. Auch neuere Kennzeichnungen wie die TK-Label erfüllen dies nicht. (s. <https://localcontexts.org/labels/traditional-knowledge-labels/>) (abgerufen am 06.08.2024).
- 19 Kate Walsh, Understanding CC Licenses and Generative AI (18 August 2023). <https://creativecommons.org/2023/08/18/understanding-cc-licenses-and-generative-ai/> (abgerufen am 06.08.2024).
- 20 oesterreich.gv.at – Österreichs digitales Amt, Das Recht am eigenen Bild, https://www.oesterreich.gv.at/themen/onlinesicherheit_internet_und_neue_medien/internet_und_handy___sicher_durch_die_digitale_welt/7/Seite.1720440.html (abgerufen am 06.08.2024)
- 21 Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council Laying down Harmonised Rules on Artificial Intelligence (Artificial Intelligence Act) and Amending Certain Union Legislative Acts, 2021, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0206>
- 22 Mat Dryhurst, Holly Herndon, Jordan Meyer, Cullen Miller, Nicholas Padgett: <https://haveibeentrained.com/faq> (abgerufen am 06.08.2024).
- 23 Shawn Shan, Emily Wenger, Jiayun Zhang, Huiying Li, Haitao Zheng, Ben Y. Zhao: <https://sandlab.cs.uchicago.edu/fawkes/> (abgerufen am 06.08.2024).
- 24 Shawn Shan, Jenna Cryan, Emily Wenger, Haitao Zheng, Rana Hanocka, Ben Y. Zhao: <https://glaze.cs.uchicago.edu/what-is-glaze.html> (abgerufen am 06.08.2024).
- 25 Shawn Shan, Jenna Cryan, Emily Wenger, Haitao Zheng, Rana Hanocka, Ben Y. Zhao: <https://nightshade.cs.uchicago.edu/whatis.html> (abgerufen am 06.08.2024).
- 26 Shawn Shan, Jenna Cryan, Emily Wenger, Haitao Zheng, Rana Hanocka, Ben Y. Zhao: Glaze: Protecting Artists from Style Mimicry by Text-to-Image Models, <https://arxiv.org/abs/2302.04222> (abgerufen am 06.08.2024).
- 27 U.a. schützt das österreichische UhrG zwar das eigene Werk, aber nicht den künstlerischen Stil, was in Zusammenhang mit laufenden Debatten zu KI und Fragen der Urheber:innenschaft relevant sein wird.
- 28 Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council Laying down Harmonised Rules on Artificial Intelligence (Artificial Intelligence Act) and Amending Certain Union Legislative Acts, 2021, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0206>
- 29 EU Artificial Intelligence Act, Das EU-Gesetz zur künstlichen Intelligenz – Aktuelle Entwicklungen und Analysen des EU AI-Gesetzes, <https://artificialintelligenceact.eu/de/> (abgerufen am 06.08.2024).
- 30 ZOZAN – Investigations on mobility through multimedia documentations, art interventions, art-based research and (re)presentations, <https://www.oeaw.ac.at/en/isa/research/islamic-middle-east/zozan-investigations-on-mobility-through-multimedia-documentations-art-interventions-art-based-research-and-representations> (abgerufen am 06.08.2024).
- 31 Vgl. Marianne Hirsch, *The Generation of Postmemory. Writing and Visual Culture After the Holocaust*, NYC 2012.
- 32 Z.B. goatskin bag (Kurdish: meşk) to make butter, yoghurt and cream cheese; summer pasture (Kurdish: zozan); A group of men having tea at the entrance of a tent with „cane-screen“ (Kurdish: cît)
- 33 Carroll, S. R., Hudson, M., Chapman, J., Figueroa-Rodríguez, O. L., Holbrook, J., Lovett, R., Materechera, S., Parsons, M., Raseroka, K., Rodríguez-Lonebear, D., Rowe, R., Sara, R., & Walker, J., *Die CARE-Prinzipien für indigene Data Governance*, 1. September 2019. <https://doi.org/10.5281/zenodo.5995059>